

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Nein zur geplanten Freizügigkeit für Notare

Solothurn, 28. Mai 2013 – In seiner Vernehmlassungsantwort an die Wettbewerbskommission (WEKO) lehnt der Regierungsrat eine Anwendung des Binnenmarktgesetzes auf die Notare ab. Er ist der Ansicht, dass auch die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs keinen Anlass bietet, von der bewährten Regelung abzuweichen, wonach für die hoheitliche Notariatstätigkeit keine Freizügigkeit besteht.

Die WEKO hat gestützt auf das Binnenmarktgesetz eine Untersuchung darüber eröffnet, ob die Kantone den Notaren Freizügigkeit im Binnenmarkt Schweiz gewähren müssten, und dazu eine Vernehmlassung bei den Kantonen durchgeführt. Sie führt an, der Europäische Gerichtshof (EuGH) habe kürzlich gewisse Freizügigkeitsrechte für Notare in der EU eingeführt, welche die EU-Notare wegen des Freizügigkeitsabkommens auch in der Schweiz einfordern könnten. Dies begründe die Gefahr einer Benachteiligung der einheimischen Notare (sog. Inländerdiskriminierung).

Der Regierungsrat führt vorab aus, dass nach seiner Auffassung die WEKO für eine solche Untersuchung nicht zuständig sei, nachdem das Binnenmarktgesetz auf die Notare eben nicht anwendbar sei. So entspreche es der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass die hoheitliche Beurkundungstätigkeit nicht dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit unterstehe, folglich auch

nicht vom Geltungsbereich des Binnenmarktgesetzes erfasst sei und auch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht auf die Beurkundungstätigkeit angewendet werden könne. An dieser Beurteilung sei festzuhalten.

Die von der WEKO ins Feld geführten Entscheide des EuGH änderten an dieser Beurteilung nichts. Dieser habe nur befunden, dass Mitgliedstaaten der EU die Staatsangehörigkeit nicht als Voraussetzung für die Zulassung zu ihrem Notariat bezeichnen dürften, nicht aber eine generelle Dienstleistungsfreiheit für Notare eingeführt. Zudem sei die Schweiz gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen mit der EU nicht gehalten, diese neue Rechtsprechung des EuGH zu übernehmen.

Weitere Auskünfte erteilt:

Franz Fürst, Leiter Legistik und Justiz; Staatskanzlei, 032 627 27 01